EG: 2.7.2015
18.00 Uhr Cr.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bauern- und Winzerverband Rheinland - Nassau

BAUERN & WINZER Verband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

LANDTAG Rheinland-Pfalz
16/5512
VORLAGE

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

zu Drucksache 16/4910

Bad Kreuznach, Koblenz und Mainz, den 2. Juli 2015

Schriftliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland Nassau e. V. und des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e. V. zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung des Gesetzentwurfes der Landesregierung des Landesnaturschutzgesetzes am 07. Juli 2015 im Umweltausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das rheinland-pfälzische Landesnaturschutzgesetz berührt viele Bereiche des gesellschaftlichen Miteinanders in unserem Bundesland. Auch die Landwirtschaft ist durch die geplanten Neuregelungen in vielerlei Weise betroffen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes vor der mündlichen Anhörung am 07. Juli 2015 schriftlich darzulegen.

Grundsätzliche Bemerkung:
Wir erkennen an, dass der vorgelegte Entwurf an einigen Stellen gegenüber dem im Jahr 2014 vorgelegten Entwurf verändert worden ist. Es hat auch einige Verbesserungen gegeben, da offensichtlich im Verlauf der Diskussionen auf Referentenebene deutlich geworden ist, dass viele der beabsichtigten Regelungen völlig überzogen waren. Die an einigen Stellen vorgenommenen Veränderungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor eine Vielzahl an Kritikpunkten gibt, die aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes vorzutragen sind.

Ausführungen im Einzelnen:

1. In § 1 ist die grundsätzliche Ausrichtung des Landesnaturschutzgesetzes erkennbar. Auch wenn darin der Begriff des „bewirtschaften" vorkommt, so halten wir es für unerlässlich, auch die unverzichtbare Bedeutung der Fläche für die Ernährung und als Produktionsfaktor für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in die Formulierung aufzunehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist Garant für deren anzutreffende Vielfalt, ohne die Nutzung würde die abwechslungsreiche Landschaft nicht bestehen. Durch die Anerkennung der Leistungen der Bewirtschafter wird auch die Bedeutung der Grundeigentümer für den Erhalt der Kulturlandschaft anerkannt.

   Ergänzungsvorschlag für den Gesetzestext:

> § 1
>
> Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
> (Ergänzung zu den §§ 1 und 2 BNatSchG)
>
> (1) Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten. **Darüber hinaus ist die Bedeutung der Fläche als Grundlage für land- und forstwirtschaftliche Belange, insbesondere für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und zur Pflege der Kulturlandschaft bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.**
>
> (2) Durch einen angemessenen Anteil von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung im Staatswald leistet das Land einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt.

2. Das Gesetz sieht ein Betretungsrecht der Naturschutzbehörden für Grundstück sowie Betriebs und Geschäftsräume vor. Unserer Ansicht nach müssen Eigentümer und Nutzungsberechtigte, insbesondere wenn es sich um Geschäfts- oder Betriebsräume handelt, vorher in schriftlicher Form darüber informiert werden. Bisher sind jedoch lediglich „Soll"-Regelungen zur Information der Betroffenen vorgesehen, die von uns nicht akzeptiert werden.
   Völlig inakzeptabel ist die Ausdehnung der Befugnisse nach § 2 im Hinblick auf

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

das Betreten von Grundstücken auf die Beauftragten nach § 29. Diese Erweiterung wird entschieden abgelehnt. Im Absatz 5, der den grundsätzlich zu begrüßenden Vorrang des Vertragsnaturschutzes enthält, ist die Einschränkung „mit vertretbarem Aufwand" zu streichen. Hierdurch wird dem Vertragsnaturschutz eine zu hohe Hürde auferlegt.

3. Die Regelung des § 4, wonach naturschutzfachliche Daten im Landschaftsinformationssystem umfassend gesammelt und gespeichert werden, ist nach wie vor unzureichend. Wir halten es für dringend erforderlich, dass die Betroffenen bei einer Sammlung entsprechender Daten – wie auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfes, auf die wir noch eingehen werden – über entsprechende Eintragungen schriftlich informiert werden. Dies ist insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wichtig, da sich aus möglicherweise vorhandenen Festsetzungen Auswirkungen für die Bewirtschaftung und auch den Wert der Fläche ergeben. In diesen Fällen muss der Eigentümer oder Bewirtschafter die Möglichkeit haben, Eintragungen in entsprechenden Informationssystemen, die dann auch öffentlich zugänglich sind, auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur veranlassen können. Daher ist eine schriftliche Information unerlässlich. Gleiches gilt im Übrigen auch für Eintragungen im Kompensationskataster (§ 10).

   Ergänzend werden Planungsträger nach Abs. 2 verpflichtet, Geofachdaten an das Landschaftsinformationssystem zu übermitteln. Hier fehlt nach unserer Auffassung eine Kontrolle der eingespeisten Daten, auch ist nicht sichergestellt, wie eine fehlerhafte Datenerhebung aus dem System wieder entfernt werden kann. Es hat sich im Übrigen gezeigt, dass die einheitlichen technischen Voraussetzungen für eine fehlerfreie Meldung von Geofachdaten durch Planungsträger nicht gegeben sind

4. Landschaftspläne werden nach § 5 (3) unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Flächennutzungspläne integriert. Diese Vorgehensweise wird begrüßt und entspricht der bisherigen Verpflichtung, zu den Landschaftsplänen einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag einzuholen. Es muss aber deutlich gemacht werden, dass dies auch für die Erstellung von freiwilligen Grünordnungsplänen gilt.

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

5. § 6 bestimmt pauschal, dass „jegliche Freisetzung" von gentechnisch veränderten Organismen in die Natur und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatschG darstellt. Diese Erweiterung des Eingriffstatbestandes halten wir - unabhängig von der Einstellung zur Gentechnik - für falsch. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Auswirkungen „noch wenig bekannt sind" und die Regelung dem „Grundsatz der Vorsorge entspricht". Diese Begründung reicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz aber nicht aus, um Handlungen als „Eingriff" zu definieren, weder die „Freisetzung von Organismen" noch der „Anbau von Pflanzen".

6. Wir begrüßen ausdrücklich die Flexibilisierung der Ausgleichs- und Ersatzregelungen, die in § 7 festgelegt sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Rheinland-Pfalz das waldreichste Bundesland in Deutschland ist, halten wir allerdings eine Klarstellung in § 7 Abs. 2 - zumindest in der Begründung - für notwendig, wonach eine Aufforstung grundsätzlich als Kompensation nicht mehr in Betracht kommen darf.

   Darüber hinaus halten wir den Umgang mit Ersatzzahlungen im Sinne des § 7 Abs. 5 des Entwurfes für zu starr. Die vorgesehenen Fristen, innerhalb derer Ersatzgelder vor Ort verwendet werden sollen, sind nach wie vor zu kurz. Zumindest muss eine Regelung getroffen werden, sodass die bisher vorgesehene 3- Jahresfrist auf Antrag verlängert werden kann, da die Verwendung von Ersatzgeldern vor Ort und für die Akzeptanz entsprechender Maßnahmen unverzichtbar ist.

   Es ist sicher zu stellen, dass zu den Maßnahmen des Naturschutzes, für die die Stiftung - nach § 7 Abs. 5 - die Ersatzgelder einsetzen kann, auch Maßnahmen zählen, die dazu dienen können, versiegelte und oder brach liegende Konversions-, Industrie- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu entsiegeln. Die Verwendung von Ersatzgeldern für den Zweck der Aufwertung zur Innenentwicklung hat auch deutliche Auswirkungen auf den Außenbereich, in dem dieser vor weitergehenden Eingriffen geschützt wird. Auf diese Weise werden naturschutzfachliche Ziele unterstützt und zudem die wünschenswerte Innenentwicklung vor Außenentwicklung gefördert beziehungsweise in Einzelfällen auch mit notwendigen Finanzmitteln ausgestattet.

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hierzu bietet sich folgende Ergänzung in § 7 Abs.3 an:

§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) [...]

(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(3) Als Kompensationsmaßnahmen kommen nur solche in Betracht, zu deren Durchführung die Person, die einen Eingriff verursacht hat, oder andere Personen nicht anderweitig rechtlich verpflichtet sind. Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,

2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,

3. die Renaturierung von Gewässern und nicht mehr benötigter versiegelter Flächen,

4. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope ein schließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder

5. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

6. **die Entsiegelung sowie die Herrichtung von Flächen im Innenbereich für neue bauliche oder städtebauliche Maßnahmen, sofern diese zumindest auch dem Schutz des Außenbereiches vor Versiegelung dienen.**

(4) Die Festsetzung einer Kompensation in anderen als den in Absatz 1 genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(5) [...] Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG werden auf ein eigens eingerichtetes Konto der Stiftung für Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz gezahlt. Zinserträge aus angelegten Ersatzzahlungen sind diesen zuzurechnen. Die Ersatzzahlungen sind von der Stiftung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, die von der an der Eingriffsentscheidung beteiligten Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Sind Ersatzzahlungen drei Jahre nach Eingang der Zahlung bei der Stiftung noch nicht oder nicht vollständig verwandt worden, werden sie von der Stiftung nach fachlicher Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde oder auf Anforderung der obersten Naturschutzbehörde möglichst in dem betroffenen Naturraum für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG eingesetzt. **Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.**

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

7. Im Rahmen des § 7 halten wir weiterhin eine Ergänzung für notwendig, durch die das Gebot des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz nach Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen konkretisiert wird. Inhaltlich heißt dies, dass bei Kompensationsmaßnahmen die Betroffenheit der Landwirtschaft durch geeignete Stellen oder Personen überprüft werden muss, bevor landwirtschaftliche Flächen als Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Dies könnte beispielsweise durch das zwingende Erfordernis eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages sichergestellt werden, um den Vorgaben des Bundesgesetzgebers gerecht zu werden und dem bundesgesetzlichen Gebot in der Praxis gerecht zu werden.

8. In § 8 wird die Einrichtung von Ökokonten geregelt. Es fehlt eine verbindliche Vorgabe, dass vor der Realisierung von „neuen" Kompensationsmaßnahmen zunächst immer erst geeignete Flächen von einem Ökokonto abgebucht werden. Eine entsprechende Regelung ist im § 7 oder im § 8 vorzunehmen.

9. Hinsichtlich der Regelung in § 10 zum Kompensationsverzeichnis wird darauf verwiesen, dass unserer Ansicht nach die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter stets über entsprechende Eintragungen zu informieren sind. In der Begründung wird auf die obigen Ausführungen zum Landschaftsinformationsgesetz verwiesen.

10. Im Zusammenhang mit der einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten nach § 12 Abs. 4, ist nicht einsehbar, warum dies ohne Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen soll. Angesichts der zeitlichen und räumlichen Tragweite solcher Entscheidungen ist dies nicht akzeptabel. Insbesondere halten wir es für erforderlich, die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in einer geeigneten Weise über die beabsichtigte vorläufige Sicherstellung zu informieren. Dies würde auch der von der Landesregierung stets betonten notwendigen Bürgernähe entsprechen.

11. Die Regelung des § 15 Abs.1, wodurch Felsflurkomplexe als geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz anzusehen sind, wird von uns ab-

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

gelehnt. Wir befürchten dadurch weitreichende Auswirkungen auf die Bewirtschaftung vor allem von Steil- und Steilstlagen in den Weinbauregionen. Es muss sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftung dieser Flächen, die maßgeblich die Kulturlandschaft in den Weinbauregionen an Nahe, Mittelrhein, Mosel und Ahr prägt, uneingeschränkt und langfristig möglich ist.

Die Einbeziehung von mageren Flachlandmähwiesen, Bergmähwiesen und Magerweiden, die in § 15 Abs. 1 Ziffer 3 als gesetzlich geschützte Biotope klassifiziert werden sollen, wird von uns ebenfalls abgelehnt. Eine besondere Unterschutzstellung als Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich. Sollte die Umwandlung dieser Standorte in Ackerland unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden, so ist dies durch die Formulierung im § 16 Satz 1 ausreichend sichergestellt.

Ein besonderes Problem stellt das „angebliche" Dauergrünland dar, das sich im Rebgelände befindet, allerdings nur eine derzeit nicht weinbaulich genutzte Fläche ist. Es ist im Gesetzentwurf klarzustellen, dass sich im abgegrenzten Rebgelände kein Dauergrünland befindet, soweit hierfür keine Flächenprämien für die Nutzung als Dauergrünland beantragt werden.

12. § 30 Abs. 7 des BNatschG sieht vor, dass gesetzlich geschützte Biotope registriert werden und die Registrierung in geeigneter Form öffentlich zugängig gemacht wird. Die Zugängigkeit soll sich nach Landesrecht richten. Hier soll das Land eine Regelung treffen, wonach sichergestellt ist, dass die Grundstückseigentümer über die „Einbuchung" ihrer Flächen als Biotope persönlich informiert werden.

13. Der Umgang mit Natura-2000 Flächen ist in § 17 geregelt. Wir halten es im Rahmen des Abs.3 für dringend erforderlich, aus Gründen des Eigentumsschutzes nicht nur die Träger öffentlicher Belange, sondern auch die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer frühzeitig einzubeziehen. Auf die Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen, die möglich sein sollen, wenn keine vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern zustande kommen, sollte verzichtet werden. § 17 Abs.4 Satz 2 muss daher gestrichen werden.

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

14. Das Verbot des Anbaus und der Freisetzung gentechnisch veränderten Organismen ist in § 19 geregelt. Hinsichtlich der Beschränkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen oder der Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen halten jegliche Schutzzonen und Korridore um Schutzgebiete für nicht geboten, zumal die Einrichtung solche Zonen (unabhängig von dem Maß von 1.000 m oder 3.000 m) mittelfristig sicher weitere Beschränkungen in der Bewirtschaftung nach sich ziehen wird. Alleine beim Nationalpark Hunsrück würde sich bei einem Korridor von 3.000 m daher eine weitere restriktive Zone in der doppelten Größe des eigentlichen Nationalparks, also von etwa weiteren 20.000 ha ergeben.

15. Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Damtierhaltung ist im § 21 (Tiergehege) unter Abs. 1 eine Ziffer 6 aufzunehmen, wonach die Anzeigepflicht für Gehege nicht gilt, soweit das Gehege ausschließlich zur Haltung von Schalenwild mit dem Ziel der Fleischproduktion von Farmwild nach den EU- Bestimmungen dient.

16. In § 22 ist die Möglichkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung vorgesehen, deren Notwendigkeit sich uns nicht erschließt. Sie sollte daher gestrichen werden, zumindest muss aber sichergestellt werden, dass vor dem Erlass eine Allgemeinverfügung bei der Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Berufsstand eingebunden wird.

17. Wir begrüßen, dass die Regelung des § 24 im Gegensatz zum Vorentwurf modifiziert worden ist. Dennoch halten wir die immer noch vorhandene Einschränkung in § 24 Abs. 2, wonach die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ebenso wie die Jagdausübung auf die in § 24 Abs. 1 Satz 1 genannten Vogelarten Rücksicht nehmen soll, für überflüssig. Auch wenn es sich nur um eine Sollvorschrift handelt, so ergeben sich daraus möglicherweise weitreichende zusätzliche Verpflichtungen für Landwirte, die aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt sind, zumal bisher keine Probleme im Wechselspiel zwischen den geschützten Vogelarten und der Land- sowie Forstwirtschaft beziehungsweise der Jagdausübung bekannt sind. Die Regelung ist daher komplett zu streichen.

18. § 26 regelt das Betreten der freien Landschaft. Die zuständigen Gemeinden können durch Satzung die Entmischung der Nutzung von Wirtschaftswegen bestim-

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

men. Wir halten es für unerlässlich, die land- und forstwirtschaftliche Zweckbestimmung von Wirtschaftswegen voranzustellen und diesen Zweck ausdrücklich zu sichern. Auch wenn Wirtschaftswege eine zunehmende Bedeutung für touristische und Erholungszwecke haben, so darf nicht vergessen werden, dass diese Wege grundsätzlich zur Bewirtschaftung der Flächen dienen, wofür die Eigentümer auch finanzielle Beiträge (über Wirtschaftswegebeiträge oder über die Reinerträge der örtlichen Jagdgenossenschaften) leisten. Daher muss deutlich werden, dass alle anderen Nutzungen nur untergeordnete Bedeutung haben.
Auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre halten wir es darüber hinaus für unerlässlich, dass das Betreten nur auf den Wegen, nicht aber auf ungenutzten oder zeitweilig nicht genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen erlaubt ist. Eine entsprechende Klarstellung dürfte insbesondere auch den Zielen des Artenschutzes dienen. Der Eindruck, dass das freie Betreten sämtlicher Flächen möglich ist, muss unbedingt vermieden werden.
Außerdem halten wir das Gebot, wonach die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen nach § 26 Abs.4 Satz 5 Kennzeichnungen von Wanderwegen zu dulden haben, für nicht vereinbar mit dem Schutz des Eigentums. Daher lehnen wir diese Verpflichtung ab. Entsprechende Hinweisschilder können auf vertraglicher Grundlage nach Rücksprache mit Eigentümern und Landnutzern aufgestellt werden. Keinesfalls ist eine entschädigungslose Aufstellung entsprechender Schilder hinzunehmen, vor allem, wenn Eigentum und Bewirtschaftung dadurch gestört werden.

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

§ 26 sollte daher folgende Fassung erhalten:

§ 26

Betreten der freien Landschaft

(1) **Das Betreten der Landschaft ist nur auf Wegen und ungenutzten Flächen gestattet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich. Soweit sich Wege, die grundsätzlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind,** dafür eignen, dürfen sie vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Radfahren, Reiten und Kutschfahren benutzt werden. Die zuständigen Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs regeln, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bestehen. Das Betreten von geschützten Teilen von Natur und Landschaft richtet sich nach der jeweiligen Rechtsvorschrift nach § 12 Abs. 1. Im Übrigen richtet sich das Recht auf Betreten der freien Landschaft nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) [...]

(3) Wanderwege können von der unteren Naturschutzbehörde vorübergehend gesperrt werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Beeinträchtigungen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Auf die Sperrung ist auf dem Wanderweg hinzuweisen. Dabei soll eine Ersatzwegeführung angeboten werden.

(4) Die Kennzeichnung von Wanderwegen muss ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich, aussagekräftig, dauerhaft und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. Die Befugnis zur Kennzeichnung wird Gemeinden und Organisationen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich um Wanderwege innerhalb eines Kreis- oder Stadtgebiets handelt, im Übrigen von der oberen Naturschutzbehörde. Sie kann die Erteilung der Befugnis mit Nebenbestimmungen versehen. Im Bereich von Biosphärenreservaten und Naturparken wird die Befugnis im Einvernehmen mit der juristischen Person nach § 13 Abs. 4 Satz 1 erteilt. **Kennzeichnungen von Wanderwegen auf nicht-öffentlichen Flächen erfolgen auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Eigentümern.**

19. Die vorgesehenen Regelungen zu den Naturschutzbeiräten, § 28, sind nach wie vor unzureichend. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe, dass die Hälfte der Beiratsmitglieder aus Vertretern anerkannter Naturschutzvereinigungen bestehen muss. Diese Erhöhung der Mitgliederzahl aus dem Bereich der Naturschutzvereinigungen ist nicht gerechtfertigt. Wir halten es zudem für unerlässlich, bereits im Gesetzestext auch Vertreter der Grundeigentümer, der Kommunen und auch der Landnutzer fest zu installieren. Darüber hinaus sollten die Mitglieder im Naturschutzbeirat nicht anhand einer Quote (50 %), sondern anhand der fachlichen Qualifikation sowie des Engagements der betreffenden Personen ausgewählt werden, um eine sachorientiere Arbeit vor Ort zu gewährleisten.

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

20. In § 30 werden den anerkannten Naturschutzvereinigungen größere Mitspracherechte bei Plänen und Projekten, vor allem bei Bewirtschaftungsplänen im Rahmen von Natura-2000, zugebilligt. Dies halten wir für überzogen, zumal es dadurch zu einem höheren Verwaltungsaufwand kommen wird. Sollte diese Regelung bestehen bleiben, halten wir es jedoch für unerlässlich, auch den Landnutzern und Grundeigentümern und ihren Organisationen eine gleiche erweiterte Mitsprachemöglichkeit zuzubilligen, um eine einseitige Einflussnahme auf die für die gesamte Gesellschaft wichtigen Projekte und Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten zu ermöglichen.

21. Die Regelungen zur Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, § 32, sind gegenüber dem Vorentwurf deutlich verschlankt worden. Dies ist zu begrüßen. Wir halten es nach wie vor für wichtig, bereits im Gesetz, mindestens aber in der Begründung als Grundlage für die zu erlassende Stiftungssatzung festzulegen, dass auch die Landnutzer und Grundstückseigentümer bei den Entscheidungen der Stiftung an oberster Stelle beteiligt werden müssen und in den Gremien Sitz und Stimme haben. Die bisherige Stiftungssatzung muss daher im Nachgang zur Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes neu gefasst werden, wofür sich jedoch ein Anstoß im Landesnaturschutz anbietet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ersatzgelder im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 7 Abs. 5 des Entwurfs) in Zukunft möglicherweise von der Stiftung mit verwaltet werden, ist eine Einbeziehung der Grundstückseigentümer und Nutzer zwingend erforderlich. Die Stiftungssatzung muss überarbeitet werden, sowohl im Stiftungsrat als auch im Stiftungsvorstand müssen sich Grundstückseigentümer und Landnutzer angemessen wiederfinden, um die gesellschaftliche Akzeptanz der landeseigenen Stiftung sicherzustellen.

22. Im Grundsatz ist ein naturschutzfachliches Vorkaufsrecht abzulehnen, da es in den vergangenen Jahren – seit 2010 – nur in wenigen Fällen Anwendung gefunden hat. Es stellt einen zu starken Eingriff in die Privatautonomie dar.

23. Die Regelung des § 35, wonach gezahlte Entschädigungen gleichzeitig Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen, ist nach wie vor abzulehnen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch rein vertragliche Regelungen ausreichend

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

sein sollen, um naturschutzfachliche Ziele zu erreichen. Weitergehende Beschränkungen lehnen wir ab. Dies muss insbesondere in den Fällen gelten, in denen der Bewirtschafter eine Entschädigung bekommt, die der Grundeigentümer dann im Grundbuch wiederfinden würde. Dies ist nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

für den
Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Nassau e. V.

Michael Horper
Präsident

für die
Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Ökonomierat
Norbert Schindler MdB
Präsident

für den
Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e. V.

Eberhard Hartelt
Präsident

© 2015, Bauern- und Winzerverband Rheinland – Nassau, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz